

Benutzungsordnung für den Festplatz Brüder-Grimm-Straße

§ 1 Vergabe und Überlassung

- (1) Der Festplatz Brüder-Grimm-Straße kann für Veranstaltungen jeglicher Art genutzt werden. Die Vergabe an Zirkus-Unternehmen und ähnliche Betriebe ist wegen der Beschaffenheit des Bodens nur in den Monaten Mai bis September möglich.
- (2) Über die Vergabe entscheidet der Magistrat.
- (3) Der Nutzungsantrag kann frühestens ab dem 1.1. eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Festplatzes besteht erst nach Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung in Form eines Überlassungsvertrages.
- (5) Mit Unterzeichnung des Überlassungsvertrages erkennt der Nutzer die Bedingungen der jeweils gültigen Benutzungsordnung an.

§ 2 Nutzungsbestimmungen

- (1) Das Betreten des Festplatzes sowie die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Führt der Nutzer aus einem von dem Magistrat nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, das festgesetzte Entgelt in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist.
- (3) Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenfrei, wenn er mindestens **6 Wochen** vor Beginn der Veranstaltung **schriftlich** angezeigt wird. Maßgebend für die Frist ist der Eingang bei dem Magistrat.
- (4) Der Magistrat kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Ein öffentliches Interesse ist stets dann gegeben, wenn Ausschreitungen im Zusammenhang mit der Überlassung des Festplatzes Brüder-Grimm-Straße unmittelbar zu befürchten sind oder aber bereits stattgefunden haben und weiter zu befürchten sind.
- (5) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung kann der Magistrat den Vertrag fristlos kündigen; die Zahlungspflicht des Nutzungsentgeltes bleibt davon unberührt.
- (6) Die Übergabe bzw. Abnahme erfolgt durch einen Bediensteten der Stadt Vellmar. Bei Bedarf wird ein Stromanschluss zur Verfügung gestellt. Der Nutzer hat sich an die zugewiesenen Stellplätze zu halten. Das Befahren außerhalb der zuge-

wiesenen Plätze, insbesondere des hinteren Teils des Festplatzes (Rasenplatz) ist nur auf den vorhandenen Wegen gestattet.

- (7) Eine Wasserversorgung ist bei den Städtischen Werken Kassel zu beantragen.

§ 3 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung des Festplatzes werden folgende Entgelte **pro Tag** erhoben:

Zirkus, Puppentheater	25,00 €
Ausstellungen (ohne Eintritt)	25,00 €
Flohmarkt, Ausstellungen (mit Eintritt)	150,00 €

- (2) Für Veranstaltungen, die nicht unter § 3 (1) fallen oder Veranstaltungen, die eine Dauer von zehn aufeinander folgenden Tagen überschreiten, kann das Nutzungsentgelt im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt werden.
- (3) Eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300,00 € ist zu hinterlegen. Sie wird nach einer mängelfreien Übergabe des Festplatzes zurück erstattet.
- (4) Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind, nach Erhalt einer entsprechenden Zahlungsaufforderung, im Voraus zu entrichten.
- (5) Anfallende Kosten für den Verbrauch von Wasser, Kanalbenutzung und Strom werden gesondert nach Beendigung der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Bei der Errichtung fliegender Bauten sind die notwendigen amtlichen Prüfungen rechtzeitig von dem Nutzer bei dem Bauaufsichtsamt des Landkreises Kassel zu beantragen.
- (2) Aufgrabungen jeglicher Art sind nicht gestattet. Das Einschlagen von Pfählen und Heringen zur Sicherung von fliegenden Aufbauten kann nur nach Weisung durch städtische Bedienstete erfolgen.
- (3) Bei Fahrgeschäften und Schießbuden ist ein Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegenüber den zuständigen Bediensteten der Stadt Vellmar zu führen.
- (4) Für die Abfallentsorgung ist von dem Nutzer eine ausreichend bemessene Zahl von Sammelbehältnissen aufzustellen.
- (5) Anfallender Abfall ist mitzunehmen und entsprechend der rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen.

- (6) Werden bei Veranstaltungen die Toilettenanlagen genutzt, ist durch eine ständige Aufsicht die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Anlage sicherzustellen.
- (7) Der Platz sowie die Toilettenanlagen sind nach Nutzungsende in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu verlassen. Eine Abnahme erfolgt durch städtische Bedienstete.

§ 5 Bewirtschaftung und Verkaufsstände

Notwendige Erlaubnisse für das Betreiben von Schankwirtschaften und Verkaufsständen jeglicher Art sind rechtzeitig, spätestens jedoch 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung, bei der Ordnungsbehörde der Stadt Vellmar zu beantragen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber dem Magistrat für alle sich aus der Nutzung des Festplatzes ergebenden Schäden an den Baulichkeiten oder sonstigen Einrichtungen. Verursachte Schäden sind dem Magistrat unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Magistrat haftet nicht für Schäden am Inventar des Nutzers oder für Schäden, die sich aus der Nutzung des Festplatzes ergeben und Dritten zugefügt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 26.06.1997 außer Kraft.

Vellmar, den 14.12.2010

Der Magistrat

Dirk Stochla
Bürgermeister



